

- Angaben zur Organisation und Leitung der Baustelle sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit;
- verbindliches Preisangebot mit gesondertem Ausweis des Investitionsaufwandes für die Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 2;
- Nachweis der Einhaltung bzw. Unterbietung der Normative für die Bauzeit, die Fläche und den Investitionsaufwand;
- Vereinbarungen zur anteiligen Bereitstellung von Bauanteilen zur Errichtung von territorial zentralisierten Baustelleneinrichtungen;
- Festlegungen zur Wiedergewinnung und volkswirtschaftlichen Mehrfachnutzung von Materialien, Bauelementen und Ausrüstungsteilen der Baustelleneinrichtung.

## VI.

**Preisermittlung, Planung und Abrechnung des Investitionsaufwandes für Baustelleneinrichtungen**

## § 8

Bei Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen ab 5 Mio M ist der Investitionsaufwand für Baustelleneinrichtungen gesondert zu ermitteln, zu planen und abzurechnen.

## § 9

(1) Als Bestandteil der Unterlagen zur Grundsatzentscheidung ist der Industriepreis für den Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 2 im verbindlichen Preisangebot gesondert zu ermitteln und auszuweisen. Er ist grundsätzlich entsprechend den Objekten der Baustelleneinrichtung zu gliedern.<sup>4</sup>

(2) Die Investitionsauftraggeber haben den im verbindlichen Angebot gesondert ausgewiesenen Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung mit den Normativen für den Investitionsaufwand gemäß § 5 Abs. 4 zu vergleichen. Sie haben die Einhaltung bzw. Unterbietung der Normative zu sichern.

## § 10

(1) Die gesonderte Planung und Abrechnung des Investitionsaufwandes für die Baustelleneinrichtung hat bei den Investitionsauftraggebern auf der Grundlage des bestätigten Preisangebotes zu erfolgen.

(2) Die Auftragnehmer haben die Kosten und Erlöse für Baustelleneinrichtungen im Umfang der Leistungen des § 2 Abs. 2 nach Vorhaben gesondert zu planen, abzurechnen und monatlich eine Gegenüberstellung der Plan- und Istwerte sowie der Kosten und Erlöse vorzunehmen.

(3) Werden durch Rationalisierung und Nutzung von Objekten der Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 Baukapazitäten im Rahmen des normierten Preisanzeils Baustellenbereich beim Baubetrieb freigesetzt, so sind diese dem zuständigen bilanzierenden Organ zu melden und von diesem in der Baubilanz zu blockieren. Die entsprechenden Bilanzanteile sind vom bilanzierenden Organ dem Ministerium für Bauwesen zur zentralen Verwendung zu übergeben.

## § 11

(1) Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 1, die auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen im Wirtschaftsvertrag als Baustelleneinrichtung genutzt werden, sind zum Zeitpunkt der Nutzungsfähigkeit als Baustelleneinrichtung vom Investitionsauftraggeber abzunehmen.

<sup>4</sup> Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog Investitionsaufwandsnormative (LAN), Teilm., Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation.

(2) Der mit dem verbindlichen Preisangebot bestätigte Industriepreis für die Baustelleneinrichtung ist bei der Rechnungslegung gesondert auszuweisen.

(3) Nach Abschluß des Aufbaues der Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 5 entsprechend dem Normativ Bauzeit für den Aufbau der Baustelleneinrichtung ist eine Abschlagzahlung in Höhe des Normativs Aufwand für den Aufbau der Baustelleneinrichtung zu leisten. Für die rechtliche Wirkung und die Verwendung der Abschlagzahlungen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.<sup>5</sup>

## VII.

**Abbau, Wiedergewinnung und Verkauf von Baustelleneinrichtungen**

## § 12

(1) Zur durchgreifenden Senkung des Bau- und Ausrüstungsaufwandes in der Baustelleneinrichtung sind solche Materialien zu wählen und so einzusetzen, daß ihre volkswirtschaftlich ökonomische Wiedergewinnung und Mehrfachnutzung gesichert wird.

(2) Materialien, die im Rahmen der Baustelleneinrichtungen bereits verwendet wurden und für mindestens eine nochmalige Verwendung im Rahmen der Baustelleneinrichtung auch anderer Investitionsvorhaben geeignet sind, sind wiederzugewinnen. Die Wiedergewinnung ist auch dann zu betreiben, wenn die genannten Materialien einer volkswirtschaftlichen Mehrfachnutzung außerhalb von Baustelleneinrichtungen zugeführt werden können.

(3) Für die Wiedergewinnung und -Verwendung der Materialien ist der mit dem Abbau von Baustelleneinrichtungen beauftragte Betrieb verantwortlich. Der wiedergewinnende Betrieb hat das Material bestandsmäßig zu erfassen und zu kennzeichnen. Die materielle Verfügung und finanzielle Abgeltung ist zwischen dem mit dem Abbau beauftragten Betrieb und dem Rechtsträger zu vereinbaren.

(4) Die für die Wiederverwendung der Materialien verantwortlichen Leiter haben zu entscheiden, in welchem Umfang die wiedergewonnenen Materialien auch mit eingeschränktem Gebrauchswert eingesetzt werden können.

(5) Grundmittel, die entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>6</sup> zur Verschrottung freigegeben wurden, sind hinsichtlich der Wiedergewinnung von Teilen daraus zu überprüfen.

## § 13

Restbestände von Materialien, die bei der Beräumung von Baustellen anfallen und durch den mit dem Abbau von Baustelleneinrichtungen beauftragten Betrieb keiner Wiederverwendung zugeführt werden können, sind für Bauherhaltungsmaßnahmen für die Bevölkerung zu verwenden. Dafür haben die VEB Baustoffversorgung den Aufkauf von den betreffenden Betrieben im Rahmen von Vereinbarungen sowie den Verkauf an die Bevölkerung zu übernehmen.

## § 14

(1) Gebäude und bauliche Anlagen der Baustelleneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 5 können an den Auftraggeber oder andere volkseigene Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, staatliche Organe und Einrichtungen verkauft werden. Ein Verkauf von Baustelleneinrichtungen an sozialistische Genossenschaften ist mit Zustimmung des übergeordneten Organs des Verkäufers zulässig.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II Nr. 32 S. 264).

<sup>6</sup> Z. z. gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).